



Die Arbeit in der Hauptschule

RdErl. d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1 - VORIS 22410 -

- Auszug -

Kapitel 8 „Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten“

8.1 Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Die Lehrkräfte beziehen die Erziehungsberechtigten insbesondere bei der Umsetzung des Erziehungsauftrags und bei den Maßnahmen zur individuellen Förderung in ihre Arbeit ein. Sie informieren die Erziehungsberechtigten über Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus fördert die gemeinsame Verantwortung für das Arbeits- und Sozialverhalten und für die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler.

8.2 Die Erziehungsberechtigten müssen über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über das Lern- und Sozialverhalten ebenso wie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden.

Andererseits benötigt auch die Schule Informationen der Erziehungsberechtigten über ihre Kinder. Die Ergebnisse der gemeinsamen Beratungen sollten in Form einer Erziehungsvereinbarung in die dokumentierte individuelle Lernentwicklung aufgenommen werden.

8.3 Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten ist notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg zu beraten. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Schulabschluss ihres Kindes verbundenen Berechtigungen zu unterrichten. Dabei sind sie insbesondere auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass alle allgemein bildenden Schulabschlüsse auch in den berufsbildenden Schulen erworben werden können.

8.4 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informationsveranstaltungen zur Berufsorientierung und Berufsbildung sowie Einzelberatungen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.

8.4.1 Informationsveranstaltungen finden zu Beginn des 5. Schuljahrgangs und im 8. Schuljahrgang statt.

Im 5. Schuljahrgang dienen Sie der Information über Aufgaben und Ziele der Hauptschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen und über ihr Erziehungskonzept. Gleichzeitig werden Hinweise über mögliche Bildungswege im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung gegeben.

Im 8. Schuljahrgang werden die Angebote berufsorientierender Maßnahmen und beruflicher Bildung im 9. und 10. Schuljahrgang sowie mögliche Bildungsgänge und Abschlüsse im

allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung dargestellt. An diesen Veranstaltungen nehmen Vertreter der berufsbildenden Schulen und der Berufsberatung der Arbeitsagenturen teil; an diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.

8.4.2 Einzelberatungen erstrecken sich u.a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die im Zusammenhang damit zu planenden Fördermaßnahmen.

Für die Einzelberatungen im Rahmen der Förderplanung ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig. Sie sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie nicht in die normale tägliche Arbeitszeit der Erziehungsberechtigten fallen.

8.5 Einzelheiten über die Elternvertretung ergeben sich aus den Bestimmungen des NSchG in den §§ 88 - 100.